

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Amtsblatt des Badischen Ministeriums für Kultus und Unterricht 1926

42 (22.12.1926)

Amtsblatt

des Badischen Ministeriums des Kultus und Unterrichts

Herausgegeben vom Ministerium des Kultus und Unterrichts.

Ausgegeben

Karlsruhe, den 22. Dezember

1926

Inhalt.

I. Bekanntmachungen:

Sonderbeihilfe für Beamte, Ruhegehaltsempfänger, Beamtenhinterbliebene und Angestellte im Monat Dezember 1926.

Bodenkarte von Baden.

II. Personalnachrichten.

III. Stellenausschreiben.

I. Bekanntmachungen.

Sonderbeihilfe für Beamte, Ruhegehaltsempfänger, Beamtenhinterbliebene und Angestellte im Monat Dezember 1926.

Nachstehend bringe ich eine Druckschrift des Finanzministeriums über die Sonderbeihilfe für Beamte, Ruhegehaltsempfänger usw. zur Kenntnis. Die Zahlungen sind durch die Kassen so rasch als möglich geleistet worden und zwar auf dem gleichen Wege, auf dem die Zahlung der Monatsbezüge erfolgt.

Karlsruhe, den 20. Dezember 1926.

Der Minister des Kultus und Unterrichts

In Vertretung

Nr. A 25930.

Dr. Schmitt

Sonderbeihilfe für Beamte, Ruhegehaltsempfänger, Beamtenhinterbliebene und Angestellte im Monat Dezember 1926.

1. Nach dem Gesetz vom 17. Dezember 1926 erhalten die planmäßigen und außerplanmäßigen Beamten, die Beamten im Probe- und Vorbereitungsdiens, soweit sie für Dezember 1926 Vergütungen oder Unterhaltszuschüsse erhalten, die Ruhegehaltsempfänger und Beamtenhinterbliebenen sowie die Angestellten der Gruppen I bis XII als einmalige Notmaßnahme eine Sonderbeihilfe. Diese Zuwendung beträgt:

- für die ledigen Beamten usw. 30 Reichsmark,
- für die Empfänger eines Frauenschlags 50 Reichsmark statt 30 Reichsmark,
- für die Empfänger von Kinderzuschlägen oder Kinderbeihilfen (auch gekürzten) für jedes Kind, für das für Dezember 1926 ein

Kinderzuschlag oder eine Kinderbeihilfe zahlbar ist, außerdem je 5 Reichsmark, d. für die Vollwaisen insgesamt je 10 Reichsmark.

2. Die wiederverwendeten Ruhegehaltsempfänger erhalten die Sonderbeihilfe im ganzen Betrag durch die Landeshauptkasse bezahlt. Die andern Kassen, bei denen die Vergütung für die Wiederverwendung bezahlt wird, dürfen die Sonderbeihilfe für die wiederverwendeten Ruhegehaltsempfänger nicht bezahlen.

3. Nebenberuflich tätige Beamte erhalten die Sonderbeihilfe für die nebenamtliche Tätigkeit nur dann, wenn sie nicht aus der Staatskasse oder aus einer andern öffentlichen Kasse für ihren Hauptberuf besoldet werden. Wegen des Ausmaßes der Sonderbeihilfe für die nebenberuflichen Beamten gilt sinngemäß das für die nichtvollbeschäftigten Angestellten (Ziffer 5) Gesagte.

4. Soweit für Dezember 1926 für verstorbene Beamte Sterbegehalt gezahlt worden ist, wird die Sonderbeihilfe ebenfalls gewährt. Die für Dezember zahlbare Sonderbeihilfe bleibt bei der Errechnung der Sterbegehaltsanteile für die Monate Januar bis März 1927 außer Betracht.

5. Die nicht vollbeschäftigten Angestellten erhalten die Sonderbeihilfe in dem Teilbetrag, der dem Verhältnis ihrer tatsächlichen Beschäftigung zur vollen Beschäftigung entspricht. Zu dem gleichen Teilbetrag erhalten sie auch den Zuschlag für die Kinder nach Ziffer 1 c. Die errechneten Beträge sind auf eine durch 5 teilbare Zahl aufzurunden.



6. Im Dezember 1926 vorübergehend beschäftigte Angestellte erhalten die Sonderbeihilfe nur dann, wenn ihre Beschäftigung einen Zeitraum von 4 Monaten innerhalb eines Jahres — seit 1. April 1926 — erreicht hat oder voraussichtlich bis zum 31. März 1927 erreichen wird.

7. Verheiratete Beamte usw. und Angestellte, deren Ehegatten aus einer Verwendung im inländischen staatlichen Dienst oder in einem andern öffentlichen Dienst Dienstlohn oder Ruhegehalt beziehen, können die Sonderbeihilfe nur einmal, und zwar nach dem Satz für Verheiratete erhalten. Auf die badische Staatskasse darf die Sonderbeihilfe nur dann übernommen werden, wenn feststeht, daß sie für den andern Ehegatten nicht noch einmal aus einer anderen öffentlichen Kasse bezahlt wird.

8. Von der einmaligen Zahlung sind gemäß § 73 des Einkommensteuergesetzes als Steuer einzubezahlen: bei Ledigen 10 v. H., bei Verheirateten 9 v. H., ferner bei jedem zu berücksichtigenden Kind 1 v. H. weniger.

Jedoch ist bei Steuerpflichtigen, die ihre Bezüge während des ganzen Kalenderjahres 1926 aus der gleichen öffentlichen Kasse erhalten haben und deren Jahresgesamtbezüge unter Einrechnung der Sonderbeihilfen den Betrag von 1200 RM nicht übersteigen, die Sonderbeihilfe steuerfrei auszahlbar.

9. Die Zahlungen sind so bald als möglich, jedenfalls noch vor Weihnachten zu leisten, und zwar auf dem gleichen Wege, auf dem die Zahlung der Monatsbezüge erfolgt.

10. Die Errechnung und Zahlung der Sonderbeihilfe hat durch die Kasse zu erfolgen, bei der die Bezüge für den Monat Dezember 1926 gezahlt werden. Besondere Anweisungen werden nicht erteilt. Die Verrechnung erfolgt unter den gleichen Unterabschnitten wie die laufenden Bezüge für den Monat Dezember 1926.

Bodentarte von Baden.

Die Badische Geologische Landesanstalt in Freiburg teilt mit, daß die von Bergrat Thürach angefertigte Bodenkarte von Baden im Maßstab 1:200 000 bei Karl Winter's Universitätsbuchhandlung Verlag in Heidelberg, Lutherstraße 59 erschienen ist und von dort zu einem Vorzugspreis für Schulen, Institute und Behörden von 10,50 RM für das unaufgezogene und 17,25 RM für das auf Leinwand mit Stäben aufgezogene Exemplar nebst einem Heft Erläuterungen bezogen werden kann. Der Vorzugspreis hat nur Gültigkeit bis zum 1. Juli 1927.

Druck und Verlag von Malisch & Vogel in Karlsruhe.

Die Karte gibt in der Hauptsache Aufschluß über den Nährstoffgehalt der Böden, dann aber auch in den Erläuterungen näher ausgeführt, über die Struktur der Böden und all die Eigenschaften, die zusammen mit jenen beiden bei der Sortenwahl, bei der Behandlung des Bodens mit chemischen und mechanischen Hilfsmitteln und anderen berücksichtigt werden müssen.

Die Anschaffung dieser Karte kommt vor allem in Frage für allgemeine Fortbildungsschulen in landbautreibenden Gemeinden und für höhere Schulen.

Karlsruhe, den 17. Dezember 1926.

Der Minister des Kultus und Unterrichts

In Vertretung

Nr. A 24583

Dr. Schmitt

II. Personalnachrichten.

Verstet in gleicher Eigenschaft:

Turnlehrer Adolf Keiler an der Kant-Oberrealschule in Karlsruhe an die Oberrealschule in Schopfheim. — Die Handelslehrer Hermann Böhring, Guido Werkmeister, Dr. Konstantin Kräßig und Edwald Rühlinger, bisher an der Handelsschule I Karlsruhe an die Handelsschule II daselbst. — Die Handelslehrer Eduard Mohr, Dr. Bruno Ruf, Max Odenwald, Hans Willemann und Berthold Hacker an der Handelsschule I Mannheim an die Handelsschule II daselbst. — Handelslehrer Heinrich Heuser an der Handelsschule Bruchsal an jene in Kastatt. — Handelslehrerin Sophie Schmid an der Handelsschule in Pforzheim an jene in Konstanz. — Die Hauptlehrer Wilhelm Herbst in Reidenstein nach Heidelberg — Aloys Hohl in Buggenfeld nach Bermatingen — Josef Kopp in Althelm, A. Westkirch, nach Degerfelden — Friedrich Ritter in Wiesenbach nach Neckargemünd-Kleingemünd — Ignaz Weinmann in Hettlingen nach Heidelberg. — Fortbildungsschulhauptlehrer Theodor Westermann in Herbolzheim, A. Emmendingen, nach Heddesheim-Wallstadt.

III. Stellenausschreiben.

An Volksschulen:

1. Für Lehrer kath. Bekenntnisses:

Die Oberlehrerstelle in Güttenbach, N. Donaueschingen.

Eine Hauptlehrerstelle in Kronau, N. Bruchsal.

Bewerbungen sind binnen zehn Tagen bei dem dem Bewerber vorgesetzten Kreis- oder Stadtschulamt einzureichen.

Beim Ausschreiben der kath. Hauptlehrerstelle in Oberndorf (Amtsblatt Seite 192) handelt es sich um Oberndorf, Amts Kastatt.

